

GEBURTSANZEIGE

Es ist Pflicht und auch wichtig, dass der Vater, die Mutter oder beide die Geburt des Kindes beim Standesamt der Gemeinde anmelden, in der das Kind geboren wurde. Wenn die Eltern nicht verheiratet sind und beide das Kind anerkennen möchten, müssen sie die Geburtsanzeige gemeinsam vornehmen. Diese Anerkennung kann auch vor der Geburt erfolgen. Eltern ohne gültigen Aufenthalt erhalten bei der Geburtsanzeige die erforderlichen Dokumente, um in der Gemeinde wo der Geburt stattgefunden hat die Geburtsurkunde zu erhalten. Die Geburtsanzeige muss innerhalb von 14 Tagen nach der Geburt gemacht werden. Erfolgt dies nicht, wird die Geburtsanzeige entweder vom Krankenhaus, der Hebamme oder vom Arzt gemacht, mit dem Risiko, dass die Geburtsurkunde gegebenenfalls unvollständig ist.

GEBURTSURKUNDE

Die Geburtsurkunde ist ein sehr wichtiges Dokument für die Zukunft des Kindes. Sie ist wichtig für die Ausstellung des Reisepasses, für die Ausbildung, für die Heirat, usw. Sie ist ein Dokument, in dem die Abstammung deutlich festgelegt wird.

Auch beim illegalen Aufenthalt beider Elternteile hat das Kind ein Recht auf eine Geburtsurkunde. In diesem Fall wird das Kind allerdings nicht im Ausländer- oder Melderegister eingetragen.

Die Geburtsurkunde beinhaltet u.a. das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Geburtsort der Eltern und ein Vorname. Vor der Ausstellung der Geburtsurkunde müssen daher offizielle Dokumente aus dem Herkunftsland der Eltern vorgelegt werden. Ist dies nicht möglich, wird die Angabe „erklärt zu heißen“ verwendet.

Wenn ein Elternteil Aufenthaltsdokumente besitzt, wird die Geburtsurkunde an den Standesamt der Gemeinde gerichtet, in der die Eltern eingetragen sind. Das Kind wird anschließend von dem Geburtsdatum in der Gemeinde eingetragen und erhält den günstigsten Aufenthaltsstatus beider Eltern. Mit anderen Worten ist es wichtig, dass dieser Elternteil das Kind anerkennt und dessen Name in der Geburtsurkunde erwähnt wird. Der Elternteil ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung wird ebenfalls in der Geburtsurkunde angegeben, da dieses

Dokument möglicherweise im Rahmen des Regulierungsverfahrens als Beleg dienen kann.

POSTNATALE FÜRSORGE

Bei "Kind & Gezin" können Sie nach der Entbindung und Mutterfürsorge Unterstützung erhalten, bis das Kind drei (ausnahmsweise sechs) Jahre alt ist. Dort erhalten Sie spezifische präventive Fürsorge, Impfungen, Beratung über beispielsweise Ernährung, Hygiene, Sicherheit, Erziehung, usw.

Die Ärzte von "Kind & Gezin" dürfen bis auf einige Ausnahmen keine Medikamente oder Behandlungen verschreiben. Bei Krankheit ihres Kindes wenden sie sich daher an Ihren Hausarzt oder Kinderarzt..

Folgende Falblätter sind in Niederländisch, Französisch, Deutsch, Englisch, Spanisch, Russisch, Arabisch, Portugiesisch, Rumänisch und Chinesisch verfügbar; sie können ebenso wie andere Veröffentlichungen auch von unserer Web-Seite heruntergeladen werden:

- ‚Dringender ärztlicher Beistand‘ für Personen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung;
- Schwangerschaft, Entbindung und Postnatale Fürsorge für Frauen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung;
- Krankenversicherung für Personen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung;
- Aufenthalt aus Gesundheitsgründen;
- Erhalt oder Bewahrung der Aufenthaltsgenehmigung aus Gesundheitsgründen;
- Medimmigrant: Einführungsbroschüre.



Medimmigrant wird gefördert durch die
Kommission der Flämischen Gemeinschaft u.
gesellschaftliche Kommission der Gemeinschaft



V.U.: vzw. Medimmigrant, Gaucheretstraat 164, 1030 Brussel

ENTBINDUNG, GEBURT & POSTNATALE FÜRSORGE

FÜR FRAUEN OHNE GÜLTIGE
AUFENTHALTSGENEHMIGUNG



HERAUSGEBER


Medimmigrant

Gaucheretstraat 164 • 1030 Brussel
Tel. 02/274 14 33/34 • Fax 02/274 14 48

E-mail: info@medimmigrant.be

www.medimmigrant.be

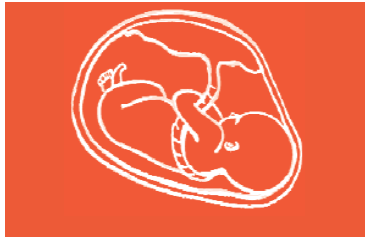
Fortis: 001-2389649-33

Telefonischer Kontakt:

Montag: 10-13u

Dienstag: 14-18u

Freitag: 10-13u



SCHWANGERSCHAFT

Es ist wichtig, dass eine Schwangerschaft von einem Arzt verfolgt wird. Dazu können Sie in die Sprechstunde Ihres Hausarztes und/oder Gynäkologe gehen, dem/denen die anfallenden Kosten für diese präventive Beratung vom Sozialamt zurückerstattet werden. Dies ist im Rahmen des K.E. über „dringenden ärztlichen Beistand“ für Ausländer ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung möglich.

Über das präventive Behandlungszentrum für Kind und Familie (preventieve zorgcentra van Kind en Gezin (Flandern und Brüssel) oder Office de la Naissance et de l'Enfance (ONE) (Wallonien und Brüssel)) ist eine schnellere Regelung möglich. Hier sind die Beratungen kostenlos und hier sind auch verschiedene Grunddokumente über die Schwangerschaftsfürsorge erhältlich. An diese Einrichtung können Sie sich auch nach der Schwangerschaft wenden.

ENTBINDUNG

Eine Entbindung ohne Unterstützung der Krankenkasse ist sehr kostspielig. Die Kosten einer Geburt liegen meist über 1.000 Euro; zuzüglich der Kosten der Hospitalisierung, vorausgesetzt, es treten keine Komplikationen auf, die für die Mutter oder das Kind weitere fachliche Betreuung verlangen. Es ist daher wichtig, realistisch an die Entbindung und deren Zahlung heranzugehen. Es bestehen private Krankenversicherungen, die u.a. für die Kosten einer Geburt aufkommen, wenn die Versicherung zeitig vor der Schwangerschaft gezeichnet wurde. Wenn Sie über unzureichende Finanzmittel verfügen, können Sie den K.E. über „dringenden ärztlichen Beistand für Ausländer ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung“ geltend machen. Eine Entbindung fällt immer eindeutig unter die Kriterien des K.E.

WIDERRUFLICHER AUFENTHALT WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT

Eine Schwangerschaft genügt nicht zum Erhalt der legalen Aufenthaltsgenehmigung. Nur bei ernstesten Komplikationen während der Schwangerschaft oder der Entbindung kann gegebenenfalls die Überlegung angestellt werden, ob eine Genehmigung zu einer kurzen Fristverlängerung der Ausweisung aus lauterer Gesundheitsgründen beantragt werden kann. (Siehe unsere Broschüre über den Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung aus Gesundheitsgründen).

WIE IST EIN RASCHER ABLAUF DES VERFAHRENS „DRINGENDER ÄRZTLICHER BEISTAND“ ZU ERREICHEN?

A Wenn Ihr Gynäkologe mit einem öffentlichen Krankenhaus zusammenarbeitet

- Zum Zeitpunkt der Entbindung melden Sie sich beim Notdienst des Krankenhauses. Hier müssen Sie in der Regel nicht länger warten als jemand, dessen Krankenversicherungspapiere in Ordnung sind.
- Sie sagen, dass Sie sich illegal in Belgien aufhalten und in keiner Krankenkasse sind. Denken Sie daran, dass die Ärzte dem Berufsgeheimnis unterliegen und dass die Leistung humanitärer Hilfe nicht strafbar ist.
- Sie bitten Ihren Gynäkologen, Ihnen ein ärztliches Attest auszustellen, in dem angegeben ist, dass Sie im Rahmen des „dringenden ärztlichen Beistandes“ aufgenommen wurden und Beistand erhielten.
- Sie nehmen mit dem Sozialdienst des Krankenhauses Kontakt auf und fragen, ob das Verfahren des „dringenden ärztlichen Beistandes“ eingeleitet wurde. Denken Sie daran, dass dieses Verfahren schnellstmöglich eingeleitet werden muss. Wenn Sie die Rechnung erhalten, ist es meistens zu spät.

B Wenn Ihr Gynäkologe mit einem privaten Krankenhaus zusammenarbeitet

Theoretisch verläuft dieses Verfahren wie das Verfahren im Falle einer Zusammenarbeit mit einem öffentlichen Krankenhaus. Die Praxis lehrt uns jedoch, dass einige Sozialämter weniger flexibel sind, wenn private Krankenhäuser einbezogen werden. Aus Sicherheitsgründen werden folgende Schritte empfohlen:

- Sie bitten Ihren Gynäkologen, ein ärztliches Attest auszustellen, das an das Sozialamt Ihres effektiven Aufenthaltsortes gerichtet ist. Hierin beantragt er die Übernahme (Antrag der Behandlungskarte) der Entbindungskosten im Rahmen des K.E. über den „dringenden ärztlichen Beistand“. Ferner wird das geschätzte Datum der Entbindung und das Krankenhaus, mit dem er zusammenarbeitet angegeben. Da eine Frau eine Entbindung mit dem Gynäkologen, der die Schwangerschaft verfolgt hat bevorzugt, ist es zweckdienlich, das Sozialamt darauf besonders aufmerksam zu machen.
- Das Ministerium für Gesundheit macht keinen Unterschied zwischen Rechnungen eines öffentlichen und eines privaten Krankenhauses. Dennoch übernehmen zahlreiche Sozialämter die Kosten nur für ein anderes, meistens ein öffentliches Krankenhaus.
- Nach der Entbindung nehmen Sie schnellstmöglich Kontakt mit dem Sozialdienst des Krankenhauses auf und fragen, ob er das Verfahren des „dringenden ärztlichen Beistandes“ fortsetzt..

C Entbindungen zu Hause

- Für Entbindungen zu Hause kann der K.E. über den „dringenden ärztlichen Beistand“ ebenfalls geltend gemacht werden.

BEKANNTGABE DER GEBURT

Bei der Bekanntgabe wird u.a. die Geburt des Kindes, dessen Geschlecht und dessen Mutter mitgeteilt. Das Krankenhaus, die Hebamme und/oder der Gynäkologe informieren die Gemeinde über die Geburt. Dies muss am ersten Arbeitstag nach der Geburt erfolgen.